

- rechtliche Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des SGB V und SGB X ergeben.

Projekte unter Nutzung von elektronischen Anwendungen (E-Health-Lösungen):

vesta, das zentrale Verzeichnis für technische und semantische Standards, Profile und Leitfäden des deutschen Gesundheitswesens, ist zum 30. Juni 2017 gestartet (nähere Informationen unter www.vesta-gematik.de)¹. Sind elektronische Anwendungen Bestandteil des beantragten Forschungsprojekts, ist ein Antrag auf Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis gemäß der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Interoperabilitätsverzeichnisses der gematik zu stellen (siehe unter https://www.vesta-gematik.de/fileadmin/user_upload/Redaktionelle_Inhalte/gematik_BVO_vesta_V1.1.0.pdf). Entsprechend gilt dies auch für die Aufnahme von Informationen zu elektronischen Anwendungen in das Informationsportal nach § 291e Absatz 11 SGB V². Sofern Festlegungen nach § 291d SGB V oder § 291e Absatz 7 SGB V bzw. Empfehlungen nach § 291e Absatz 9 SGB V vorliegen, die für das Projekt relevant sind, sind diese zu berücksichtigen. Es ist darüber hinaus darzulegen, wie der Einsatz offener Schnittstellen sowie die Kompatibilität zur Telematikinfrastruktur im Projekt sichergestellt werden.

Allgemeine Hinweise

Sie können Ihren Antrag für die themenspezifische Förderbekanntmachung ausschließlich über folgendes Internet-Portal einreichen: https://secure.pt-dlr.de/ROUTINE/app/vsf1_2018. Bitte folgen Sie dazu den Anweisungen im Internet-Portal.

Jeder Antrag besteht aus folgenden Teilen:

- der Projektübersicht (insbesondere Kontaktdaten, beantragte Fördermittel und Kurzbeschreibung), die über ein Internetformular ausgefüllt wird, und
- der Projektbeschreibung zzgl. verbindlicher Anlagen (siehe Punkt 13) entsprechend der in diesem Leitfaden vorgegebenen Gliederung. Die Gliederung steht Ihnen unter dem o. g. Link im Internet-Portal als Word-Dokument zur Verfügung. Dort finden Sie auch alle weiteren relevanten Dokumente zur Förderbekanntmachung.

Bitte laden Sie keine eingeschickten pdf-Dokumente hoch, sondern nutzen Sie möglichst immer die elektronische Umwandlung von Word- bzw. Excel-Dateien in pdf-Dokumente. Dies reduziert die Dateigröße und erleichtert den Begutachtungsprozess.

Sollten der Antrag von mehreren Konsortialpartnern gemeinsam gestellt werden, ist eine verantwortliche Konsortialführung inkl. Gesamtprojektleitung zu benennen, die die Antragstellung sowie die Projektdurchführung koordiniert.

Ihren Antrag können Sie bis zum 20. Februar 2018, 12 Uhr elektronisch einreichen.

Die Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Umfang darf **20 Seiten** (DIN-A4-Format, A4, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig) zuzüglich Referenzen und Anlagen nicht überschreiten. Ausnahme: Bei der Synopse ist Arial, Schriftgrad 9 möglich.

¹ Das Interoperabilitätsverzeichnis soll die Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen fördern, indem es Transparenz über technische und semantische Standards, Profile und Leitfäden für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen herstellt. Neue digitale Anwendungen sollen so bereits vorhandene Standards und Profile nutzen können. Das Interoperabilitätsverzeichnis beinhaltet auch ein Informationsportal mit weiterführenden Informationen zu elektronischen Anwendungen im Gesundheitswesen.

² Nach § 291e Absatz 10 Satz 2 SGB V sind Anbieter elektronischer Anwendungen, die aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung ganz oder teilweise finanziert werden, verpflichtet einen Antrag auf Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis zu stellen. Für alle Projektträger und Anbieter elektronischer Anwendungen, die aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung ganz oder teilweise finanziert werden, besteht die Pflicht, einen Antrag auf Aufnahme in das Informationsportal zu stellen nach § 291e Absatz 11 Satz 4 SGB V.

